

Antrag 1 des Präsidiums des HBV zur Änderung der Satzung

Begründung:

Ergänzung der Mitgliedschaft

§1 Name und Sitz

| | Alte Version | Neue Version |
|-----------------|--|---|
| Absatz 1 | Der HBV ist Mitglied des Deutschen Badminton Verbandes e. V. | Der HBV ist Mitglied des Deutschen Badminton Verbandes e. V. und im Hamburger Sportbund e.V. |

Antrag 2 des Präsidiums des HBV zur Änderung der Satzung

Begründung:

Erweiterung des Zwecks.

§2 Zweck und Aufgaben

| | Alte Version | Neue Version |
|-----------------|---|--|
| Absatz 1 | Der Zweck des HBV ist die Förderung und Pflege des Sports. Insbesondere des Badmintonsports in Hamburg. | Der Zweck des HBV ist die Förderung und Pflege des Sports in seiner gesamten Vielfalt und Ausprägung , insbesondere des Badmintonsports in Hamburg. |

Antrag 3 des Präsidiums des HBV zur Änderung der Satzung

Begründung:

Erweiterung.

§4 Gemeinnützigkeit

| | Alte Version | Neue Version |
|-----------------|--|---|
| Absatz 3 | Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. | Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der HBV ist parteipolitisch und religiös neutral. |

Antrag 4 des Präsidiums des HBV zur Änderung der Satzung

Begründung:

Anpassung an zeitgemäße Sendungsformen.

§7 Mitgliederaustritt

| | Alte Version | Neue Version |
|--|--|---|
| | <p>Der Austritt aus dem HBV ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten spätestens sechs Wochen vor Ende des Geschäftsjahres eingeschrieben erfolgen. Bei Auflösung eines Mitgliedsvereines erlischt seine Mitgliedschaft mit Datum der Auflösung.</p> | <p>Der Austritt aus dem HBV ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten spätestens sechs Wochen vor Ende des Geschäftsjahres eingeschrieben erfolgen. Bei Auflösung eines Mitgliedsvereines erlischt seine Mitgliedschaft mit Datum der Auflösung.</p> |

Antrag 5 des Präsidiums des HBV zur Änderung der Satzung

Begründung:

Sprachliche Anpassung.

§9 Rechte und Pflichten

| | Alte Version | Neue Version |
|--|---|--|
| | Die Einrichtungen und Angebote des HBV können nach Maßgabe der jeweils gültigen Ordnung von den Mitgliedsvereinen benutzt werden. | Die Einrichtungen und Angebote des HBV können nach Maßgabe der jeweils gültigen Ordnung von den Mitgliedsvereinen genutzt werden. |

Antrag 6 des Präsidiums des HBV zur Änderung der Satzung

Begründung:

Überschrift ergänzt.

§15 Stimmrecht, Stimmenzahl

| | Alte Version | Neue Version |
|-----------------|---|---|
| Absatz 2 | <p>2.</p> <p>a. Jedes Mitglied des Präsidiums hat eine Stimme.</p> <p>b. Jeder Ausschussvorsitzende hat eine Stimme</p> | <p>2. Stimmenzahl Präsidium und Ausschüsse</p> <p>a. Jedes Mitglied des Präsidiums hat eine Stimme.</p> <p>b. Jeder Ausschussvorsitzende hat eine Stimme</p> |

Antrag 7 des Präsidiums des HBV zur Änderung der Satzung

Begründung:

Beim Verbandstag anwesenheitspflichtige Vereine sind Vereine, die gemeldete Spieler*innen (Spieler-IDs) haben. Nicht anwesenheitspflichtige Vereine sind Freizeitsportvereine. Zur Vereinfachung der Beschlussfähigkeit sollte sich die Feststellung der Mehrheit der Mitgliedsvereine nur auf die anwesenheitspflichtigen Vereine beziehen.

§16 Beschlussfähigkeit

| | Alte Version | Neue Version |
|-----------------|---|--|
| Absatz 1 | <p>Der Verbandstag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller ordentlichen Mitgliedsvereine des HBV vertreten sind.</p> <p>Zur Feststellung der Anzahl der vertretenen Vereine wird pro Verein genau eine besonders gekennzeichnete Stimmkarte an die erste Vertretungs-Person jedes Mitgliedsvereins ausgegeben.</p> | <p>Der Verbandstag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit aller anwesenheitspflichtigen ordentlichen Mitgliedsvereine des HBV vertreten sind.</p> <p>Zur Feststellung der Anzahl der vertretenen Vereine wird pro Verein eine besonders gekennzeichnete Stimmkarte an die erste Vertretungs-Person jedes Mitgliedsvereins ausgegeben. Stimmkarten für anwesenheitspflichtige Vereine und nicht anwesenheitspflichtige Vereine werden unterschiedlich gekennzeichnet.</p> |

Antrag 8 des Präsidiums des HBV zur Änderung der Satzung

Begründung:

Sprachliche Anpassung.

§22 Protokoll

| | Alte Version | Neue Version |
|-----------------|--|---|
| Absatz 1 | Von jedem Verbandstag ist ein Protokoll zu führen. | Von jedem Verbandstag ist ein Protokoll anzufertigen . |

Antrag 9 des Präsidiums des HBV zur Änderung der Satzung

Begründung:

Anpassung des Verweises.

§31 Ehrenamtliche Tätigkeit

| | Alte Version | Neue Version |
|-----------------|---|--|
| Absatz 3 | Die Entscheidung über entgeltliche Verbandstätigkeiten nach Abs. (b) trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Verwaltung und die Vertragsbeendigung. | Die Entscheidung über entgeltliche Verbandstätigkeiten nach Abs. 2 trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Verwaltung und die Vertragsbeendigung. |